

Hier finden sie Antworten auf viele Fragen zum Thema Gas-, Gasprüfung und Gastechnik in Österreich:

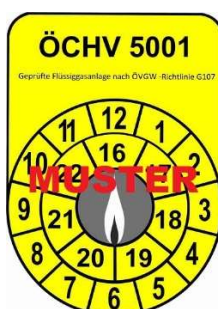
Aktuell: Wichtige Neuerung im Gasbereich!

Mit Inkrafttreten der neuen ÖVGW Prüfrichtlinie G 107 (im Herbst 2018) muss in Österreich jeder Betrieb der Prüfungen oder sonstige Arbeiten (Service, Reparaturen, Ein- Umbau usw.) im Gasbereich durchführt, **neben der aufrechten Prüfbefugnis nun auch zwingend immer eine entsprechende gewerberechtliche Berechtigung im Gasbereich haben!**

Allgemeine Informationen zur Gasprüfung in Österreich:

Wiederkehrende Überprüfungen der Gasanlage im Campingbereich nach ÖVGW Prüfrichtlinie* G 107 (Auszugsweise!)

1. Die Überprüfung der Gasanlage hat spätestens 2 Jahre nach der Erstabnahme (durch den Hersteller oder Errichter) der Gasanlage zu erfolgen und ist in weiterer Folge alle 2 Jahre durchzuführen. Dies ist im Moment (wie etwas weiter unten erklärt) für die §57a Überprüfung noch nicht zwingend vorgeschrieben. Jedoch wird in einem eventuellen Schadensfall jedes Campingfahrzeug sehr wohl auf die Einhaltung der ÖNORM EN 1949* bzw. Prüfung nach landesspezifischen Prüfrichtlinie* (in Österreich z.B. G 107) inkl. Plakette überprüft.



Bilderquelle: ÖCHV/ ÖVGW/DVGW

2. Die Überprüfung hat nach der länderspezifischen PRÜFRICHTLINIE* (z.B. G 107 für Österreich oder z.B. G 607 für Deutschland bzw. EU-Raum usw.) zu erfolgen und muss in eine Gasanlagenbestätigung bzw. Prüfbescheinigung eingetragen werden. In dieser Prüfbescheinigung werden gewisse Grunddaten der Gasanlage angeführt. Eine genaue Form der Bescheinigung ist nicht zwingend vorgegeben, aber gewisse Mindestangaben müssen enthalten sein:

Folgende Mindestangaben müssen enthalten sein:

- Eindeutige Fahrzeugidentifizierung (z.B. Kennzeichen oder Fahrgestell Nr.)
- Betriebsdruck der Gasanlage (30 mbar oder 50 mbar)
- Art und Type der verbauten Gasgeräte
- Art und Type des Anlagenaufbaus
- Datum der Gasprüfung
- Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigung
- Name des Prüfers inkl. Sachkundigennummer

weitere Angaben sind selbstverständlich möglich. Diese Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Der Betriebsdruck der Gasanlage muss klar und unverwischbar gekennzeichnet sein z.B. durch Aufkleber (siehe Bilder).



Bildquelle Schurian

3. Die Überprüfung hat durch entsprechend geschulte und berechtigte Sachkundige (z.B. nach G 107 Prüfrichtlinie*) zu erfolgen und ist in die Gasanlagenbestätigung (z.B. Tankanlagenbuch, gelbes DVFG Prüfheft usw.) oder in eine Prüfbescheinigung nach G 107 einzutragen. Es wird eine Prüfplakette mit Jahreszahl vergeben und an gut sichtbarer Stelle aufgeklebt.

4. Mischanlagen (30 mbar und 50 mbar) sind ausdrücklich nicht erlaubt.



Ausnahme: Wenn in eine bestehende 50 mbar Anlage ein 30 mbar Gerät nachgerüstet wird und dafür **zusätzlich ein Vordruckregler nach EG (90/396/EWG)**, z.B. TRUMA Vordruckregler VDR, installiert wird. Ein entsprechender Eintrag in die Gasanlagenbescheinigung ist vorzunehmen.

Bildquelle GOK

5. Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung der Gasüberprüfung ist der Fahrzeughalter verantwortlich!!

Eine aktuelle Liste aller österreichischen Gasprüfbetriebe , die alle rechtlichen Bestimmungen nachgewiesen haben (aufrechte Prüfberechtigung nach ÖVGW 107 und eine gewerberechtliche Berechtigung im Gasbereich) finden sie auf der Homepage des Österreichischen Caravan Handelsverband - www.öchv.at

* ÖNORMEN und Prüfrichtlinien: Dies ist eine Zusammenfassung aller grundlegenden Teile der geltenden Rechtsvorschriften und Normvorgaben ohne Gewähr für Vollständigkeit, da keine der strengen Urheberrechte von Normen und Richtlinien verletzt werden durften !

Diverse Informationen zu Gasnormen sowie zur Gasprüfung für Campingfahrzeuge in Österreich:

(Stand 01/2019, inkl. neue Regelung ÖNORM EN 1949 / G107 neu bzw. G 607)

Hintergrund der Euronorm / ÖNORM 1949

Europaweit gab es in der Vergangenheit unterschiedlichste Vorschriften bezüglich Aufbau, Betrieb und Wartung von Gasanlagen in Campingfahrzeugen. So waren in Österreich und Deutschland Anlagen mit einem Betriebsdruck von 50 mbar üblich. In anderen europäischen Ländern 27-30 mbar. Auch der genaue Aufbau und die Ausstattung von Gasanlagen (z.B. Schlauch- oder Rohrleitungen, Entlüftungen usw.) waren sehr unterschiedlich. Aufgrund dieser Tatsache wurde für den gesamten EU Raum eine einheitliche Norm für den Aufbau, Betrieb und Wartung von Gasanlagen in Campingfahrzeugen erarbeitet.

Seit 1. Jänner 2006 gelten in Österreich die Bestimmungen der ÖNORM EN1949, die den Aufbau, die Erfordernisse und die Überprüfung von Gasanlagen in Wohnwagen, wohnwagenähnlichen Aufbauten und Reisemobilen regeln. Weiters hat jedes Land entsprechende Prüfrichtlinien für Gasanlagen erlassen (z.B. G 107, G 607 usw.). Diese Vorschriften sind für den ganzen EU Raum gültig und sind von den einzelnen EU Staaten in Gesetzform umzusetzen.

Welche Änderungen brachte die ÖNORM EN 1949 für Gasanlagen in Österreich:

Neuanlagen: Seit 1. Jänner 2006 müssen alle Neufahrzeuge (Reisemobile und Wohnwagen) die in Österreich (sowie auch im sonstigen EU Raum) zum Verkehr zugelassen werden sollen, ausnahmslos diese EN 1949 erfüllen. **Es ist bei Neuanlagen nur noch ein Betriebsdruck von 30 mbar zulässig.**

Altanlagen: Für Anlagen, die vor diesem Zeitpunkt installiert wurden, gilt Bestandschutz* und diese 50mbar Anlagen dürfen selbstverständlich weiterhin in Betrieb bleiben. Der vom Hersteller vorgegebene Betriebsdruck ist einzuhalten. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mischanlagen (30 mbar und 50 mbar) nicht zulässig sind.

Ausnahme: Installation eines zugelassenen Vordruckreglers (z.B. Truma VDR). Dies ist in die Gasanlagenbescheinigung einzutragen. Einschränkungen gibt es beim Betrieb von Gasanlagen während der Fahrt. Hier kommt der Grundsatz der "Einhaltung des derzeit höchsten technologischen Standard" zum Tragen. Die Prüfrichtlinie G 107 gilt sowohl für Neu- als auch für Altanlagen und diese sind entsprechend dieser Richtlinie zu überprüfen.

***In der Praxis bedeutet Bestandschutz, dass die „Altanlagen“ zwar immer noch 50mbar Betriebsdruck haben werden, jedoch die Regleranlagen den neuen Normen entsprechen müssen.**

Auch eventuell vorhandene Spezialregelsysteme (z.B. Duomatic, Triomatic usw.) laufen ersatzlos aus und müssen gegen entsprechende neue Systeme mit geeignetem Betriebsdruck (z.B. CS-System) getauscht werden

Geltungsbereich der ÖNORM EN 1949 bzw. ÖVGW Prüfrichtlinie G 107:

Als Campingfahrzeuge gelten in der Praxis alle Wohnwagenanhänger, Reisemobile sowie sonstige wohnwagenähnliche Auf- oder Einbauten in Fahrzeugen die zu Wohnzwecken dienen (z.B. Wohnkabinen, Sonderaufbauten usw.)

Sonderfälle die nicht unter die ÖNORM EN 1949 fallen:

Mobilheime: fallen nur dann in den Geltungsbereich der ÖNORM EN 1949, wenn eine Herstellerbescheinigung nach EN 1949 vorliegt. Ansonsten gelten diese als Ferienhaus und unterliegen den Vorschriften und Normen die für Gasanlagen in Gebäuden gelten. Hier kann eine Gasprüfung nur durch einen konzessionierten Gas- Wasserinstallateur durchgeführt werden (z.B. Nach Prüfrichtlinie G2).

Gewerblich genützte Fahrzeuge (z.B. Grillstationen, Marktstände usw.):

Ausdrücklich nicht unter die Vorschriften der ÖNORM EN 1949 fallen alle Fahrzeuge und Anhänger mit gewerblicher Nutzung. Für diese gelten andere bzw. weiterführende Normen, Vorschriften und Prüfrichtlinien (z.B. Gewerbeordnung, Arbeitnehmerschutzvorschriften, AUYA Richtlinien usw.). Hier darf ebenfalls keine Gasprüfung nach G 107 durchgeführt werden.

Die geltenden Bestimmungen im Detail:

G 107 (neu): ist die Prüfrichtlinie für den Gassachkundigen in Österreich (praktisch ident mit 607) nach der die Gasprüfung durchgeführt wird (z.B. Wer darf prüfen, wie wird geprüft, was wird geprüft, wie oft muss geprüft werden, was sind Änderungen an der Gasanlage usw. Weiters sind in der G 107 die Anforderungen bezüglich Gewerbevorschriften geregelt!

G 607 (neu): ist die Prüfrichtlinie für den Gassachkundigen in Deutschland nach der die Gasprüfung durchgeführt wird (z.B. Wer darf prüfen, wie wird geprüft, was wird geprüft usw.). Sie ersetzt auch die bisher gültigen Richtlinien, z.B. TR Flüssiggas usw.

ÖNORMEN 1949*: Regelt die genauen Einbauvorschriften für Gasanlagen in Campingfahrzeugen und gibt die Details für den Gasanlagenerrichter (=z.B. Fahrzeughersteller, aber auch z.B. ein Selbstausbauer) sowie für die Anforderungen an die verwendeten Gasteile (Regler, Schlauch usw.) vor. Die Einhaltung dieser Errichtungsnorm muss mit einer Erstabnahmebescheinigung (z.B. Prüfbescheinigung nach G 107 oder gelbe Gasanlagenbescheinigung des DVFG) nachgewiesen werden. Als Nachweis dient die Gasanlagenbescheinigung des Errichters der Gasanlage. In der Praxis wurde bereits von den meisten Herstellern, jede neue Gasanlage seit 2000 nach EN1949 verbaut, also sollte es bei Neufahrzeugen aus dem EU Raum keine großen Probleme geben. (Vorsicht bei Importen aus Drittländern !!)

Seit 1. Jänner 2006 müssen alle in Österreich neu zugelassenen Fahrzeuge (auch importierte Gebrauchtwagen, die im EU Ausland schon zugelassen waren) bei der erstmaligen Zulassung in

Österreich eine EN 1949 Gasanlagenbestätigung beibringen. Dies kann vor allem bei älteren Fahrzeugen (Bj 2000 und älter) fallweise problematisch sein, da diese teilweise die geforderten Vorschriften nicht erfüllen (können). Daher sollte vor dem Import unbedingt abgeklärt werden ob die Gasanlage den Normvorgaben entspricht.

Falls keine EN 1949 Bestätigung durch den Hersteller vorliegt, muss zur Vorlage bei der Typisierungsstelle eine **Erstabnahme durch einen Gassachkundigen nach G 107** vorgenommen werden. Dafür wird dann eine Prüfbescheinigung nach ÖNORM EN 1949* / ÖVGW Richtlinie G 107 ausgestellt.

Weitere ÖNORMEN* die eben/alls die Errichtungsvorschriften der Gasanlage betreffen und entsprechend berücksichtigt werden müssen:

ÖNORM EN 1645: diverse Zulassungsvorschriften

ÖNORM EN 1646 & EN 1647: Gesundheit & Sicherheit in bewohnbaren Fahrzeugen, insbesondere die Belüftungsvorschriften f. den Betrieb von Gasgeräten

ÖNORM EN 1648: Elektrische Anlagen in bewohnbaren Fahrzeugen

Diese Normen, sowie (je nach Ausführung der Gasanlage) alle eventuell weitere zur ordnungsgemäßen Errichtung notwendige ÖNORMEN*, sind beim Errichten der Gasanlage zu berücksichtigen bzw. einzuhalten. Weiters sind diese bei der wiederkehrenden Gasprüfung auf Einhaltung zu überprüfen.

Nachdem oft nachgefragt, die Erklärung zu Unterschieden bzw. den Voraussetzungen der österreichischen Prüfrichtlinie G 107 und der deutschen Prüfrichtlinie G 607:

Die beiden Prüfrichtlinien sind inhaltlich in vielen Bereichen sehr ähnlich, ein großer Unterschied besteht derzeit aber bezüglich der gewerblichen Zulassung und der Grundausbildung der Prüfpersonen. Hier ist die österreichische G107 Ausbildung umfangreicher und auch die gewerblichen Voraussetzungen sind in Österreich weit strenger geregelt .

G 107 Prüfberechtigung /inkl. Prüfnummer (Österreichische Prüferzulassung):

Neben der entsprechenden Fachausbildung, und dem Besuch einer verpflichtenden 2-tägigen Grundschulung bei einem Fachverband (z.B. ÖCHV , ÖVGW) wird eine abschließende Prüfung abgelegt.

Wichtig: seit 2018 (Inkrafttreten der G107 neu) muss weiters für alle Arbeiten und Prüfungen an Gasanlagen in Österreich auch immer eine entsprechende Gewerbeberechtigung im Gasbereich nachgewiesen werden .

Nachschulungen spätestens alle 4 Jahren sind ebenfalls obligatorisch.

Der Prüfer darf Gasanlagen in Campingfahrzeugen nach ÖVGW Richtlinie G 107 prüfen und Prüfbescheinigungen nach G 107 ausstellen.

Die G 607 Prüfberechtigung/ inkl. Prüfnummer (deutsche Prüferzulassung):

Es muss ein Ausbildungskurs in Deutschland besucht werden (z.B. DVGW, ZKF usw.) sowie danach eine kurze Prüfung abgelegt werden.

Der Prüfer darf Gasanlagen nach G 607 prüfen und Prüfbescheinigungen nach G 607 ausstellen.

Caravan Schurian verfügt über Ausbildungen und Berechtigungen nach allen derzeit für den Caravan Bereich geltenden Prüfrichtlinien (G 107, G607 usw.).

Dank unserer laufender Weiterbildungen und Schulungen können wir je nach Bedarf und Gasanlagenaufbau nach allen gewünschten Prüfrichtlinien prüfen und die entsprechenden Prüfplaketten vergeben.

Betrieb von Verbrennungsheizgeräten in Campingfahrzeugen während der Fahrt (Heizgeräte Richtlinie 2001/56/EG):

Ein kleiner Auszug aus den Anforderungen an die Gasanlage, damit der Betrieb der Heizung bzw. anderer Gasgeräte während der Fahrt zulässig ist

1. Die Gasanlage muss mit einem Gasregler nach EN 12864 (z.B. Mono Control CS, Duo Control CS Truma SecuMotion, GOK usw.) ausgestattet sein. Diese Systeme gibt es entweder für 30mbar oder 50 mbar
Auf diesen Regleranlagen ist ein Durchflussbegrenzer inkl. Sicherheitsabschalter verbaut, der bei einem Störfall sofort den Gasdurchfluss unterbricht. Es gibt wahlweise auch Regleranlagen mit Zweiflaschenanschluss. Diese Regler entsprechen allen gültigen Vorschriften (EN12864 & EN13786) und sind daher auch für den streng geregelten gewerblichen Bereich zugelassen (eventuelle Länderspezifische weitere zusätzliche Auflagen sind unbedingt zu beachten!!)
2. Die Verbindung zum Gasrohr muss mit einem speziellen Druckschlauch (mit länderspezifischen Anschluss (in Europa gibt es 5 verschiedene Varianten) sowie einer Schlauchbruchsicherung durchgeführt werden.

Informationen zum Bestandsschutz von Altanlagen in diesem Bereich:

Diese Richtlinie gilt für entsprechend ausgestattete Fahrzeuge ab Erstzul. 2007 und nur mehr diese dürfen während der Fahrt Verbrennungsheizgeräte betreiben. Bei älteren Anlagen die bisher schon während der Fahrt betrieben werden durften, ist ein Betrieb während der Fahrt generell nur mehr mit Gasreglern nach EN 13786

(50 mbar oder 30 mbar), unter Berufung auf den Bestandsschutz (vorläufig) und nur noch in Deutschland zulässig !

Dabei kommt der Grundsatz der "Einhaltung des derzeit höchsten technologischen Standard" zum Tragen!! Bei den alten Anlagen wurde nur ein einfacher Gasregler mit Schlauchbruchsicherung verbaut. Durch die altersbedingte Austauschpflicht für Gasregler nach spätestens 10 Jahren sollten diese Regleranlagen in der Praxis schon vom Markt verschwunden sein bzw. in Kürze verschwinden.

Wichtig In Frankreich ist bzw. war ein Betrieb während der Fahrt mit solchen Altanlagen generell nicht erlaubt! Hier können nun die neuen CS Reglersystem eingesetzt werden, da es diese auch in einer 50 mbar Version gibt.

© Christian Schurian MBA – www.schurian.at

Alle Daten, Texte, Informationen und Bilder auf diesen Seiten sind urheberrechtlich geschützt. Zitate und sonstige Verwendung (auch auszugsweise) sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet.

Bildquellen: ÖVGW, ÖCHV, GOK-Gastechnik, Schurian

Alle Inhalte und Informationen dieser Webseiten sind nach besten Wissen und den derzeit geltenden Normen, Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen (Stand 2018) zusammengestellt. Es wird jedoch ausdrücklich keine Haftung, Verantwortung oder Gewähr für Vollständigkeit und eventuelle Rechtsverbindlichkeit übernommen! Änderungen und Irrtum vorbehalten!